

► Körperschaftsteuer

Beraterhonorar für Tante als verdeckte Gewinnausschüttung

| Gewährt eine Unternehmersgesellschaft (UG) der Tante ihrer Alleingesellschafterin ein nicht fremdübliches Beraterhonorar, kann dies zu einer vGA führen. Denn eines war für das Gericht klar: Auch eine Tante kann unter besonderen Umständen eine nahestehende Person sein (FG Münster 16.1.20, 10 K 3930/18 K,G,F). |

Das FG hat die Tante der Alleingesellschafterin als deren nahestehende Person angesehen, weil sie als alleinige einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin einen weitreichenden Handlungsspielraum gehabt und diesen sogar über ihre formalen Kompetenzen hinaus für sich in Anspruch genommen habe. Zudem hielt die Vereinbarung über das Beraterhonorar einem formellen Fremdvergleich nicht stand. Die „angeblichen“ Beratungsleistungen waren bereits **vor Vertragsschluss** erbracht worden und das FG bezweifelte auch die tatsächliche Durchführung des Beratervertrags.

PRAXISTIPP | Nach ständiger Rechtsprechung bedarf es auch bei einer Leistung an eine dem beherrschenden Gesellschafter nahestehende Person einer klaren, im Vorhinein getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung (vgl. BFH 8.10.08, I R 61/07). Dies gilt uneingeschränkt bei nahestehenden Personen i. e. S., wie z. B. Ehegatten, Geschwister oder Eltern bzw. Kinder (vgl. Rengers in: Blümich, § 8 KStG, Rz. 143). Ob die formellen Sonderbedingungen ohne Weiteres auch auf nahestehende Personen i. w. S. (z. B. Onkel/Tante, Nefte/Nichte oder persönliche Freunde) anzuwenden sind, hat der BFH bislang offengelassen. Dies soll aber jedenfalls dann der Fall sein, wenn weitere Umstände hinzutreten, die auf einen fehlenden Interessengegensatz hinsichtlich des zugewandten Vermögensvorteils hindeuten. Die Gestaltungspraxis sollte daher vorsorglich auch in solchen Fällen die strengeren Vorgaben beachten.

► Außergewöhnliche Belastungen

Rollstuhlgerechte Umbaumaßnahmen auch im Garten abziehbar?

| Eine schwerwiegende Behinderung des Steuerpflichtigen oder eines Angehörigen begründet grundsätzlich eine tatsächliche Zwangslage, die eine behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds unausweichlich macht. Doch längst nicht alle Maßnahmen sind steuerlich begünstigt. |

So hat das FG Münster jüngst den Aufwendungen für einen rollstuhlgerechten Gartenweg bei einem EFH die Zwangsläufigkeit abgesprochen (FG Münster 15.1.20, 7 K 2740/18 E; Rev. BFH: VI R 25/20). Zwar gehöre grundsätzlich auch der Garten zum existenziell notwendigen Wohnbereich. Abziehbar seien allerdings nur solche Aufwendungen, die den Zugang zum Garten und damit die Nutzung des Gartens dem Grunde nach ermöglichen. Hieran scheiterte es im Streitfall, weil sich auf der anderen Seite des Hauses eine Terrasse befand, die mit dem Rollstuhl erreichbar war. In solchen Grenzfällen sollte man unbedingt Einspruch einlegen und auch daran denken, dass hilfsweise für 20 % der Lohnkosten die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG in Betracht kommt.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Fremdvergleich
gescheitert

Strenge Vorgaben
auch bei nahe-
stehenden Personen
i. w. S. einhalten

Nur Aufwendungen
für den ermöglichten
Zugang zum Garten
begünstigt